



SATZUNG DER BILDUNGSINTERNATIONALE

ARTIKEL 1 NAME

Die Organisation wird folgende Namen tragen:

- a) Education international (EI)
- b) Internationale de l'Education (IE)
- c) Internacional de la Educación (IE)
- d) Bildungsinternationale (BI)

ARTIKEL 2 ZIELE

Die Ziele der Bildungsinternationale sind:

- a) die Arbeit der Organisationen von Lehrkräften und Beschäftigten im Bildungsbereich zu unterstützen, den sozialen Status, die Interessen und die materielle Wohlfahrt ihrer Mitglieder zu fördern und ihre beruflichen und gewerkschaftlichen Rechte zu verteidigen;
- b) Frieden, Demokratie, soziale Gerechtigkeit und Gleichheit für alle Völker und in allen Nationen zu fördern; die Umsetzung der Erklärung der universellen Menschenrechte durch die Entwicklung der Bildung, der kollektiven Stärke der Lehrkräfte und der Beschäftigten im Bildungsbereich zu unterstützen;
- c) Die Anerkennung der gewerkschaftlichen Rechte der Arbeitskräfte im Allgemeinen und der Lehrkräfte und der Beschäftigten im Bildungsbereich im Besonderen zu fordern und zu bewahren; die internationalen Standards des Arbeitsrechts einzufordern einschließlich der Koalitionsfreiheit, des Rechts der Werbung von Mitgliedern, des Rechts auf Tarifverhandlungen und von Kampfmaßnahmen einschließlich des Streiks, wenn notwendig;
- d) Durch die Unterstützung der Mitgliedsorganisationen und Vertretung ihrer Interessen bei den Vereinten Nationen, ihren entsprechenden Unterorganisationen und anderen zuständigen und wichtigen zwischenstaatlichen Organisationen die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der Lehrkräfte und der Beschäftigten im Bildungsbereich zu verbessern und ihren professionellen Status im allgemeinen zu fördern;
- e) Die beruflichen Freiheiten der Lehrkräfte und Beschäftigten zu unterstützen und zu erweitern einschließlich des Rechts für ihre Organisationen, an der Entwicklung und Umsetzung bildungspolitischer Maßnahmen beteiligt zu werden;
- f) Das Recht auf Bildung für alle Menschen weltweit ohne Diskriminierung zu fördern mit dem Ziel:
 - I) nach der Errichtung und Verteidigung offener, öffentlich finanzierter und kontrollierter Bildungssysteme sowie akademischer und kultureller Einrichtungen zu streben, die auf die demokratische, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft gerichtet sind sowie auf die Vorbereitung aller Bürger zur aktiven und verantwortlichen Beteiligung in der Gesellschaft;
 - II) die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen zu befördern, die notwendig für die Verwirklichung des Rechts auf Bildung in allen Nationen, für die Erreichung gleicher Bildungschancen für alle, für die Ausweitung öffentlicher Bildungsdienste und für die Verbesserung ihrer Qualität;
- g) eine Konzeption von Bildung zu festigen, die auf internationale Verständigung und guten Willen, die Bewahrung von Frieden und Freiheit und den Respekt vor der Würde des Menschen gerichtet ist;
- h) alle Formen von Rassismus, Vorurteil und Diskriminierung auf Grund von Geschlecht, Familienstand, sexueller Orientierung, Alter, Religion, politischer Meinung, gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Stellung oder nationaler oder ethnischer Herkunft zu bekämpfen;
- i) der Entwicklung von Frauen für Führungspositionen und Engagement in der Gesellschaft, im Lehrerberuf und in den Organisationen für Lehrkräfte und Beschäftigte im Bildungsbereich besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
- j) Solidarität und wechselseitige Kooperation zwischen den Mitgliedsorganisationen aufzubauen;

- k) durch ihre Organisationen engere Beziehungen zwischen Lehrkräften und Beschäftigten im Erziehungsbereich in allen Ländern und auf allen Ebenen der Erziehung zu ermutigen;
- l) die Entwicklung unabhängiger und demokratischer Organisationen der Lehrkräfte und Beschäftigten im Bildungsbereichs anzuregen und zu unterstützen, besonders in den Ländern, in denen politische, soziale, wirtschaftliche oder andere Bedingungen die Anwendung ihrer gewerkschaftlichen und Menschenrechte, die Verbesserung ihrer vertraglichen Lage und ihrer Arbeitsbedingungen und die Verbesserung der Bildungsdienste behindern;
- m) die Einheit zwischen allen unabhängigen und demokratischen Gewerkschaften sowohl im Bildungssektor als auch in anderen Sektoren zu fördern und so zu einer Weiterentwicklung der internationalen Gewerkschaftsbewegung beizutragen.

ARTIKEL 3 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- a) Die Bildungsinternationale lässt sich von den Idealen der Demokratie, der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit leiten.
- b) Die Bildungsinternationale ist von allen Regierungen unabhängig. Sie verwaltet sich selbst und ist nicht der Kontrolle durch irgendeine politische Partei oder ideologische oder religiöse Gruppe unterworfen.
- c) Die Bildungsinternationale ist mit dem Internationalen Bund Freier Gewerkschaften (ICFTU engl.) assoziiert und arbeitet sehr eng mit den globalen Gewerkschaftsorganisationen (GUFs engl.) zusammen. Dies geschieht in Übereinstimmung mit der Mailand – Übereinkunft, wonach die Bildungsinternationale autonom ist und daher der ICFTU nicht in ihre internen Angelegenheiten eingreifen darf.
Darüber hinaus:
 - I) jede Veränderung in dieser Beziehung unterliegt der Ratifizierung durch den Weltkongress der Bildungsinternationale;
 - II) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsorganisationen in nationalen Gewerkschaftsdachverbänden ist ausschließlich Angelegenheit dieser Mitgliedsorganisationen.
- d) Die Bildungsinternationale wird sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Mitgliedsorganisationen einmischen. Sie wird die innere Freiheit und die Vielfalt der Meinungsäußerung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Satzung respektieren.

ARTIKEL 4 MITGLIEDSCHAFT

- a) Die Bildungsinternationale ist aus Organisationen von Lehrkräften und Angestellten im Bereich Bildung und Forschung zusammengesetzt, die die Grundsätze der unabhängigen Gewerkschaftsbewegung aufrecht erhalten und in ihren jeweiligen Nationen intensiv die Förderung von Demokratie, Menschenrechten und sozialer Gerechtigkeit anstreben, um durch gewerkschaftliches Handeln die Lebens- und Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder zu verbessern und die Bildung voranzubringen.
- b) Jede nationale Organisation, die vorwiegend aus Lehrkräften und Beschäftigten im Bildungsbereich¹ besteht, hat das Recht, sich um die Mitgliedschaft zu bewerben und wird als Mitglied der Bildungsinternationale durch den Vorstand (Executive Board) mit der Bedingung aufgenommen, dass der Bewerber
 - I) die Ziele und Grundsätze wie in Artikel 2 und 3 festgehalten anerkennt und dadurch aktiv in der Förderung der umfassenden gewerkschaftlichen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder engagiert ist;
 - II) sich verpflichtet, die Pflichten der Mitgliedschaft, festgeschrieben in Artikel 6, zu erfüllen;
 - III) soweit wie möglich in seinem Organisationsbereich und der Repräsentation der Lehrkräfte und / oder Beschäftigten im Bildungsbereich in seinem Land landesweit vertreten ist. Der Begriff Land ist entsprechend der Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen definiert. Trotzdem können Bewerbungen von Organisationen auf regionaler Ebene in Betracht gezogen werden, wenn kein nationales Mitglied existiert. Ausnahmen von dieser Bestimmung können mit einer Zwei – Drittel – Mehrheit der anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes (Executive Board) beschlossen werden;
 - IV) innere Demokratie bei der Bestimmung der Führungspositionen, der Bestimmung seiner Ziele, politischen Vorhaben und Aktivitäten und in der Durchführung und Verwaltung aller seiner Angelegenheiten praktiziert;

¹ Definition des Organisationsbereichs: In der gesamten Satzung soll die Bezugnahme auf Lehrkräfte und Beschäftigte im Bildungsbereich im weitesten Sinne interpretiert werden, denn Mitgliedsorganisationen können auch z.B. Beschäftigte in der Forschung, der Kultur und der Jugendarbeit organisieren.

- V) sich selbst verwaltet und nicht unter der Kontrolle irgendeiner Partei, Regierung und ideologischer oder religiöser Gruppe steht;
 - VI) nicht anderen internationalen Gewerkschaftsorganisationen oder ihren regionalen Strukturen angegliedert oder formal assoziiert ist. Diese Einschränkung gilt nicht im Falle einer Angliederung einer selbständigen regionalen Organisation;
 - VII) nicht Teil einer Organisation mit schon bestehender Mitgliedschaft ist, da dies eine Doppelmitgliedschaft erzeugen würde.
- c) Wenn eine Bewerbung einer Organisation aus einem Land vorliegt, in dem die Bildungsinternationale bereits eine Mitgliedsorganisation hat, muss der Vorstand die betreffenden Organisationen konsultieren, bevor eine Entscheidung getroffen wird. Falls der Entscheidung des Vorstands über eine Mitgliedschaft widersprochen wird, muss in Übereinstimmung mit den Ausführungsbestimmungen (By – Laws) der Weltkongress angerufen werden. Die Entscheidung des Weltkongresses ist abschließend.
 - d) Der Vorstand soll nur Bewerbungen in Betracht ziehen, die seitens des Leitungsorgans des Bewerbers rechtmäßig autorisiert sind.
 - e) Die Bildungsinternationale kann in einer Sonderkategorie für assoziierte Mitglieder, wie in den BI-Ausführungsbestimmungen festgelegt, für einen festgelegten Zeitraum oder festgelegte Zeiträume auch Organisationen zulassen, die die Kriterien für die Mitgliedschaft, wie unter Buchstabe b oben ausgeführt, nicht vollständig erfüllen. Anträge auf solch eine assoziierte Mitgliedschaft werden gemäß den unter c und d oben dargelegten Bedingungen bearbeitet.

ARTIKEL 5 EXPERTENAUSSCHUSS FÜR MITGLIEDSCHAFT

- a) Ein Expertenausschuss zur Beratung des Vorstandes hinsichtlich der Anwendung der Mitgliedschaftskriterien wird eingerichtet für Fälle, in denen der Vorstand meint, zur Entscheidungsfindung gründlichere Nachforschungen anstellen zu müssen, oder wenn Anklagen gegen eine Mitgliedsorganisation erhoben.
- b) Regeln für die Einrichtung und die Arbeitsweise des Expertenausschusses werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

ARTIKEL 6 RECHTE UND PFLICHTEN

- a) Jede Mitgliedsorganisation hat die gleichen satzungsmäßigen Rechte und ist durch die gleichen satzungsmäßigen Verpflichtungen gebunden, einschließlich der Zahlung der Mitgliedsbeiträge entsprechend Artikel 19.
- b) Beginnend mit dem Datum der Aufnahme muss jede Mitgliedsorganisation die folgenden Verpflichtungen akzeptieren:
 - i. Das Bewusstsein ihrer Mitglieder hinsichtlich der Ziele und der Arbeit der Bildungsinternationale zu fördern;
 - ii. Die Interessen der Bildungsinternationale zu fördern;
 - iii. Die Bildungsinternationale über alle wichtigen Aktionen zu informieren, die zugunsten der Ziele der Bildungsinternationale unternommen werden;
 - iv. Die Bildungsinternationale regelmäßig über die nationalen Aktivitäten zu informieren.

ARTIKEL 7 SUSPENDIERUNG, AUSSCHLUSS ODER AUSTRITT

Suspendierung der Mitgliedschaft und Untersuchung der Vorwürfe

- a) Im Fall von Vorwürfen gegen eine Mitgliedsorganisation hinsichtlich einer Verletzung oder Nichterfüllung der Anforderungen der Satzung aufgrund einer Beschwerde, die von dem Führungsgremium einer anderen Mitgliedsorganisation vorgebracht wird, oder auf Initiative des Vorstands selbst, verweist der Vorstand die Angelegenheit an den Expertenausschuss, der gemäß Artikel 5 eingesetzt wird.
- b) Bis die Ergebnisse der eingeleiteten Untersuchung durch den Expertenausschuss des Vorstands vorliegen, kann der Vorstand im Rahmen einer beschlussfähigen Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden und Abstimmenden beschließen, die Mitgliedschaft der Organisation, die Gegenstand der Prüfung ist, auszusetzen.
- c) Eine Organisation, die suspendiert wurde, hat keinen Anspruch auf Vertretung bei Tätigkeiten der Organisation, erhält keine Beihilfen der Organisation im Rahmen irgendwelcher Programme und ist von der Teilnahme an den Verwaltungsstrukturen auf allen Ebenen der Organisation ausgeschlossen.

- d) Eine Organisation, die suspendiert wurde, muss weiterhin ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedschaftsbeitrags gemäß Artikel 19 nachkommen.
- e) Eine gemäß Buchstabe a oder f eingeleitete Untersuchung muss innerhalb von zwölf Monaten ab der Entscheidung des Vorstands, die Untersuchung einzuleiten, abgeschlossen sein. Ist die Untersuchung nicht innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen, so muss die Suspendierung automatisch aufgehoben werden.
- f) Der Vorstand kann bei einer beschlussfähigen Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden und Abstimmenden auch entscheiden, die Mitgliedschaft einer Organisation auszusetzen, wenn Beschwerden aus der Organisation selbst vorliegen, dass sie gegen die Bedingungen ihrer eigenen Satzung und Geschäftsordnung verstoßen hat. Solche Beschwerden können zunächst vom Sekretariat geprüft werden und, falls das Ergebnis dieser Untersuchung nicht zufriedenstellend ausfällt, zur Untersuchung an den Expertenausschuss weitergeleitet werden.

Verfahren für Untersuchungen durch den Expertenausschuss

- g) Beschließt der Vorstand die Weiterleitung einer Organisation an den Expertenausschuss, so sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - (i) Der Expertenausschuss muss die Vorwürfe untersuchen und eine ordnungsgemäße Anhörung durchführen, bevor er dem Vorstand seine Untersuchungsergebnisse vorlegt.
 - (ii) Der Organisation, deren Mitgliedschaft durch den Expertenausschuss untersucht wird, muss angemessen benachrichtigt werden, eine Kopie der Vorwürfe, das Recht zur Stellungnahme zu den Vorwürfen und eine Kopie der Untersuchungsergebnisse des Expertenausschusses erhalten.
 - (iii) Die Untersuchungsergebnisse sind dem Vorstand mitzuteilen, damit dieser entsprechend den Ausführungsbestimmungen handeln kann.

Abschluss der Untersuchung und Ausschluss

- h) Ergibt die Untersuchung, dass die Angelegenheit beigelegt oder die Beschwerde unbegründet war, so ist die Suspendierung der Mitgliedsorganisation bei der nächsten Vorstandstagung aufzuheben.
- i) Ergibt die Untersuchung, dass die Vorwürfe gegenüber der Organisation gerechtfertigt sind, so kann der Vorstand die Organisation ausschließen oder der Organisation einen Zeitraum von nicht mehr als sechs Monaten gewähren, um die Angelegenheit auf eine für den Vorstand zufriedenstellende Weise zu berichtigen. Die Organisation wird suspendiert bleiben, bis der sechsmonatige Zeitraum verstrichen ist oder bis sie die Angelegenheit bereinigt hat. Hat sie die Angelegenheit nicht innerhalb des festgesetzten Zeitraums von sechs Monaten berichtet, so wird sie ausgeschlossen.
- j) Für den Ausschluss einer Mitgliedsorganisation ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und an der Abstimmung beteiligten Vorstandsmitglieder in einer beschlussfähigen Sitzung des Vorstandes erforderlich.
- k) Die betroffene Mitgliedsorganisation ist über die Entscheidung des Vorstands und die tragenden Gründe dafür zu informieren.
- l) Jede Organisation, die ohne Zustimmung des Vorstandes mehr als vierundzwanzig (24) Monate mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist, wird ohne die Zustimmung des Vorstands von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- m) Jedes Mitglied, das aus anderen Gründen als der Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge suspendiert oder ausgeschlossen wurde, hat das Recht, gemäß den in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Bedingungen beim Weltkongress Beschwerde einzulegen.

Austritt eines Mitglieds

- n) Eine Mitgliedsorganisation, die aus der Bildungsinternationale austreten möchte, muss diese Absicht sechs Monate vorher bekannt geben. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Bildungsinternationale enden nicht vor dem Ende der Sechsenmonatsfrist.
- o) Austrittserklärungen werden vom Vorstand nur dann berücksichtigt, wenn sie vom Führungsgremium der Mitgliedsorganisation ordnungsgemäß genehmigt wurden.“

ARTIKEL 8 ORGANISATION

Die Organisation der Bildungsinternationale besteht aus:

- a) Führungsgremien
 - I. Weltkongress

- II. Vorstand
- b) Expertenausschuss für Mitgliedschaft
- c) Regionale Strukturen
- d) Ständige Ausschüsse
 - I. Beratende Körperschaften
 - II. Frauenfragen
 - III. Finanzen
 - IV. Satzung und Ausführungsbestimmungen
- e) Andere Ausschüsse
- f) Sekretariat.

ARTIKEL 9 WELTKONGRESS

- a) Der Weltkongress ist das höchste Gremium der Bildungsinternationale
- b) Eine ordentliche Tagung des Kongresses muss
 - I. Die Geschäftsordnung und die Tagesordnung beschließen;
 - II. Den Präsidenten, die Vizepräsidenten, den Generalsekretär sowie die anderen Mitglieder des Vorstandes wählen;
 - III. Die Kassenprüfer benennen;
 - IV. Den internen Prüfungsausschuss benennen;
 - V. Die politischen Vorhaben, die Grundsätze des Handelns und das Programm der Bildungsinternationale festlegen
 - VI. Den Bericht des Generalsekretärs erörtern und bewerten
 - VII. Den Bericht der Kassenprüfung erörtern und bewerten, den Haushalt beschließen und die Mitgliedsbeiträge festlegen.
- c) Der Kongress hat die Befugnis, die Satzung mit einer Zwei – Drittel – Mehrheit zu ändern bzw. die Ausführungsbestimmungen mit einfacher Mehrheit. Im Fall einer Berufung betreffend die Bewerbung um Mitgliedschaft, die Aussetzung der Mitgliedschaft oder des Ausschlusses von Mitgliedsorganisationen oder der Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern ist er zu einer abschließenden Entscheidung befugt.
- d) Der Kongress setzt sich aus Delegierten zusammen, die die Mitgliedsorganisationen repräsentieren, sowie dem Vorstand.
- e) Jede Mitgliedsorganisation hat das Recht auf einen Delegierten; weitere Delegierte werden jeder Mitgliedsorganisation, die ihre Mitgliedsbeiträge vor dem Kongress vollständig entrichtet hat, entsprechend folgendem Schlüssel zugesprochen:
 - I. Bis zu 10 000 Mitgliedern 1 Delegierter
 - II. Bei mehr als 10 000 Mitgliedern ein zusätzlicher Delegierter für jeweils 10 000 Mitglieder bzw. für jede begonnene 10 000 darüber hinaus bis hin zur Höchstzahl von 50 Delegierten pro Organisation.
- f) Jede Mitgliedsorganisation, die ihre Mitgliedsbeiträge vor dem Kongress vollständig entrichtet hat, erhält Stimmrechte entsprechend folgendem Schlüssel: bis zu 5000 Mitgliedern eine Stimme; bei mehr als 5000 Mitgliedern eine Stimme zusätzlich für jeweils 5000 Mitglieder bzw. für jede begonnene 5000 darüber hinaus.
- g) Eine Mitgliedsorganisation, die ihre Beiträge voll bezahlt hat, kann durch einen Bevollmächtigten abstimmen, wenn sie dies schriftlich und im Voraus dem Generalsekretär mitgeteilt hat.
- h) Die Mitgliedsorganisationen werden durch den Generalsekretär über die Zahl ihrer Delegierten und ihrer Stimmrechte informiert. Ein vom Vorstand bestimmter Mandatsprüfungsausschuss überprüft und legt die Zahl der Delegierten und der Stimmrechte jeder Mitgliedsorganisation fest. Bevor der Weltkongress den Bericht des Mandatsprüfungsausschusses gebilligt hat, dürfen keine Abstimmung mit Stimmzetteln und keine Wahlhandlung stattfinden.
- i) Ort, Zeitpunkt und vorläufige Tagesordnung des ordentlichen Weltkongresses werden vom Vorstand unter Berücksichtigung der Empfehlungen des vorangegangenen Kongresses und der regionalen Komitees festgelegt. Die Einberufung des Ordentlichen Weltkongresses ist mindestens neun Monate vor dem geplanten Datum bekannt zu geben.
- j) Der Kongress tritt mindestens alle drei Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammen.
- k) Ein außerordentlicher Kongress kann durch die Befugnis des Vorstandes (mit Zwei – Drittel – Mehrheit) einberufen werden, oder wird einberufen aufgrund des formellen und angemessen begründeten Wunsches von wenigstens 25 Mitgliedsorganisationen, die zusammen wenigstens 25 Prozent der gesamten Mitgliedschaft, für die Beiträge entrichtet worden sind, repräsentieren.

ARTIKEL 10 VORSTAND

- a) Der Vorstand führt die Geschäfte und leitet die Aktivitäten der Bildungsinternationale zwischen den Weltkongressen entsprechend deren Beschlüssen und Entscheidungen.

- b) Der Vorstand
- I. plant die Tagesordnung für den Weltkongress;
 - II. überwacht die Umsetzung der Beschlüsse und Entscheidungen des Weltkongresses;
 - III. initiiert politische Vorhaben und Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Beschlüssen und Entscheidungen des Weltkongresses und mit den Zielen und Grundsätzen der Bildungsinternationale;
 - IV. überwacht und billigt Haushaltsberichte, stellt einen jährlichen Haushalt auf und legt dem Weltkongress einen allgemeinen Haushaltsplan vor;
 - V. befasst sich entsprechend Artikel 4 und 5 mit Anträgen auf Mitgliedschaft;
 - VI. befasst sich mit der Aussetzung der Mitgliedschaft und dem Ausschluss von Mitgliedsorganisationen entsprechend Artikel 7;
 - VII. bestimmt die Bedingungen und die Vorgehensweise bei der Einstellung, der Entlassung, dem Gehalt und den Beschäftigungsbedingungen der Beschäftigten in Übereinstimmung mit anerkannter gewerkschaftlicher Praxis;
 - VIII. bestimmt das Gehalt und die Beschäftigungsbedingungen des Generalsekretärs;
 - IX. legt dem Weltkongress einen Bericht über seine Entscheidungen und Aktivitäten vor.
- c) Der Vorstand setzt sich aus 26 Mitgliedern zusammen:
- I. Dem Präsidenten und 5 Vizepräsidenten, ein Vizepräsident aus jeder Region;
 - II. Dem Generalsekretär
 - III. 10 Mitgliedern, zwei aus jeder Region;
 - IV. 9 weiteren Mitgliedern
- Wenigstens 3 der Gruppe, die aus Präsident und Vizepräsidenten besteht, sowie mindestens ein Mitglied aus jeder Region müssen Frauen sein.
- d) Die Wahlperiode jedes Vorstandsmitglieds endet
- I. am Ende einer ordentlichen Tagung des Weltkongresses. Jedes Vorstandsmitglied kann für zwei weitere Wahlperioden für die gleiche Position wieder gewählt werden. Für den Generalsekretär gibt es keine Beschränkung für die Zahl der Wahlperioden.
 - II. wenn die Organisation, zu der das Vorstandsmitglied gehört, nicht mehr Mitglied der Bildungsinternationale ist.
- e) Wer eine Position außerhalb der Bildungsinternationale oder ihrer Mitgliedsorganisationen innehat, durch die er in Konflikt mit seiner / ihrer unabhängigen Verantwortlichkeit gegenüber der Bildungsinternationale gerät, kann nicht Vorstandsmitglied sein.
- f) Der Vorstand kann ein Mitglied unter folgenden Bedingungen seines Amtes entheben:
- I. wenn eine Mitgliedsorganisation, deren Mitglied oder Funktionsträger das Vorstandsmitglied zum Zeitpunkt einer Wahl war, schriftlich einen Einwand gegen die weitere Ausübung des Amtes erhebt;
 - II. wenn die Wählbarkeit als Mitglied des Vorstands gemäß Artikel 10 e) nicht mehr gegeben ist;
 - III. wegen schwerwiegenden Fehlverhaltens oder Vernachlässigung der Amtspflichten.
- g) Ein Vorstandsmitglied, dessen Amtsenthebung geprüft wird, hat das Recht, über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe schriftlich informiert zu werden und vor dem Treffen des Vorstands Stellung zu nehmen. Im Fall seiner Amtsenthebung hat das betroffene Mitglied das Recht auf Berufung beim Weltkongress.
- h) Falls eine Position frei wird, kann der Vorstand einen Ersatz benennen. Wenn er so entscheidet und die Position frei wird:
- I. Wird für die Position des Präsidenten ein Vizepräsident bis zum nächsten Kongress zum Präsidenten ernannt;
 - II. Wird für die Position eines Vizepräsidenten ein Vorstandsmitglied bis zum nächsten Kongress ernannt;
 - III. Wird für die Position des Generalsekretärs ein Ersatz ernannt bis zum nächsten Kongress;
 - IV. Für alle anderen Positionen werden Vorschläge vom Vorstand eingeholt, wobei insbesondere Vorschläge der nationalen Organisation in Betracht gezogen werden sollen, der das zu ersetzende Vorstandsmitglied angehört. Der Kandidat soll bis zum nächsten Kongress ernannt werden.
- i) Der Vorstand tagt in ordentlicher Sitzung mindestens jährlich.
- (i) Eine außerordentliche Sitzung des Vorstands kann auf Veranlassung des Präsidenten oder des Generalsekretärs einberufen werden und muss auf den formellen und begründeten Wunsch einer Zwei – Drittel – Mehrheit des Vorstandes einberufen werden, wenn die darin vertretenen Organisationen mindestens ein Viertel der beitragszahlenden Mitglieder repräsentieren.

ARTIKEL 11 AUFGABEN DES PRÄSIDENTEN, DER VIZEPRÄSIDENTEN UND DES GENERALSEKRETÄRS

- a) Der Präsident ist der hauptsächliche Repräsentant der Organisation; er / sie, oder in seiner / ihrer Abwesenheit einer der Vizepräsidenten
- I. führt den Vorsitz des Weltkongresses;
 - II. führt den Vorsitz der Treffen des Vorstands;
 - III. repräsentiert die Bildungsinternationale, beraten durch den Generalsekretär.

- b) Der Generalsekretär ist der wichtigste geschäftsführende Funktionär der Organisation; er / sie muss
 - I. den Kontakt mit den Mitgliedsorganisationen, den regionalen Strukturen, sektoralen oder anderen ständigen Ausschüssen und anderen Gremien innerhalb der Bildungsinternationale, sowie mit dem internationalen Bund freier Gewerkschaften (ICFTU), den internationalen Gewerkschaftsorganisationen und anderen Nicht – Regierungs- Organisationen, wie auch mit intergouvernementalen Institutionen aufrecht erhalten;
 - II. die Treffen des Vorstands und des Weltkongresses einberufen und vorbereiten gemäß den Beschlüssen des Vorstands;
 - III. die Vorgänge auf dem Kongress und im Vorstand protokollieren;
 - IV. die Entscheidungen des Weltkongresses und des Vorstands umsetzen;
 - V. bei jeder Tagung des Vorstands und des Weltkongresses Tätigkeitsberichte vorlegen;
 - VI. die Geschäfte der Bildungsinternationale zwischen den Tagungen des Vorstandes in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vorstandes und des Weltkongresses führen;
 - VII. gegenüber Vorstand und Weltkongress für die Arbeit des Sekretariats und alle Personalangelegenheiten die Verantwortung tragen;
- (c) Präsident, Vizepräsidenten und Generalsekretär treffen sich mindestens einmal zwischen den Tagungen des Vorstands.

ARTIKEL 12 SEKRETARIAT

- a) The Der Generalsekretär wird bei der Erfüllung seiner Aufgabengemäß Artikel 11b) von einem Sekretariatsstab unterstützt.
- b) Der Sekretariatsstab schließt mindestens einen stellvertretenden Generalsekretär ein, der vom Vorstand nach Beratung mit dem Generalsekretär benannt wird.
- c) Der Vorstand bestimmt die Maßstäbe und Vorgehensweise bei der Benennung, Entlassung, Gehaltshöhe und Einstellungsbedingungen der Mitarbeiter des Stabes.
- d) Die Benennung, Entlassung, Gehaltshöhen, und Einstellungsbedingungen der Stabsmitarbeiter werden – mit Ausnahme der Benennung eines stellvertretenden Generalsekretärs - durch den Generalsekretär in Übereinstimmung mit den Maßstäben und Vorgehensweisen vorgenommen, wie sie durch den Vorstand festgesetzt worden sind.
- e) Im Fall einer Entlassung durch den Generalsekretär hat die betroffene Person das Recht, bei der nächsten Tagung des Vorstands oder mit der Zustimmung des betroffenen Angestellten in einer anderen Vorgehensweise Beschwerde einzulegen.

ARTIKEL 13 REGIONALE STRUKTUREN

- (a) Die Bildungsinternationale richtet fünf (5) Regionen ein:
 - (i) Afrika;
 - (ii) Nordamerika und die Karibik;
 - (iii) Asien und der Pazifik;
 - (iv) Europa;
 - (v) Lateinamerika
- (b) Die Definition der Regionen und die Zuordnung von Staaten zu ihnen werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
- (c) Eine regionale Struktur kann eingerichtet werden, um
 - (i) Den Vorstand hinsichtlich politischer Konzepte und Aktivitäten der Bildungsinternationale in der betreffenden Region zu beraten;
 - (ii) Politische Strategien im Verhältnis zu regionalen intergouvernementalen Körperschaften zu entwickeln und umzusetzen und die Mitgliedsorganisationen gegenüber diesen Körperschaften zu vertreten.
- (d) Eine Regionalstruktur wird durch Ausführungsvorschriften gesteuert, die der Vorstand gebilligt hat. Tätigkeitsberichte einer solchen Regionalstruktur sind dem Vorstand vorzulegen.
- (e) Die Bildungsinternationale kann solche subregionalen und Regionen übergreifenden Strukturen auch bilden, wenn sie es für erforderlich hält, dass dem Vorstand Beratung erteilt wird zu Politik und Tätigkeiten, die in Ländern einer Subregion oder in Ländern in mehr als einer Region, in der die Länder durch das Bestehen eines

zwischenstaatlichen Gremiums für die Regierungen der betreffenden Länder oder durch gemeinsames kulturelles oder linguistisches Erbe miteinander verbunden sind, durchgeführt werden. Solche Strukturen werden durch vom Vorstand gebilligte Ausführungsbestimmungen geregelt.

ARTIKEL 14 BERATUNGSGREMIEN

- a) Beratungsgremien können eingerichtet werden zum Zweck der Beratung des Vorstands zu besonderen politischen Vorhaben und Aktivitäten betreffend – aber nicht ausschließlich – bereichsbezogene und bereichsübergreifende bildungsbezogene und professionelle Interessengebiete der Bildungsinternationale und der Mitgliedsorganisationen.
- b) Beratungsgremien können Runde Tische, Arbeitsgruppen, Sonderkommissionen oder ähnliche Gremien sein.
- c) Der Vorstand kann Empfehlungen von Mitgliedorganisationen hinsichtlich der Zusammensetzung solcher Beratungsgremien einholen, wenn das angemessen erscheint, und bestimmt ihre Ziele und Vorgehensweise im Rahmen des Programms und der Finanzprioritäten, wie sie der Weltkongress beschlossen hat.

ARTIKEL 15 AUSSCHUSS FÜR GLEICHBERECHTIGUNG DER FRAUEN

- a) Ein Ausschuss für die Gleichberechtigung der Frauen wird eingerichtet, um Empfehlungen für politische Vorhaben und Aktivitäten der Bildungsinternationale zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Mädchen in der Gesellschaft, in der Erziehung und in der Gewerkschaftsbewegung auszusprechen.
- b) Der Ausschuss für Gleichberechtigung der Frauen setzt sich aus Frauen aus dem Kreis des Vorstandes zusammen. Der Ausschuss wählt seine Vorsitzende. Der Vorstand bestimmt seine Ziele und Vorgehensweisen.

ARTIKEL 16 SATZUNGSAUSSCHUSS

- (a) Der Vorstand setzt einen Satzungsausschuss ein, um:
 - (i) alle Vorschläge zur Änderung der Satzung und der Ausführungsbestimmungen zu prüfen und den Vorstand entsprechend zu beraten;
 - (ii) in Satzungsfragen, die der Vorstand ihm vorlegt, beratend tätig zu werden.
- (b) Der Satzungsausschuss setzt sich aus Mitgliedern des Vorstandes zusammen. Der /die Vorsitzende wird vom Vorstand ernannt.

ARTIKEL 17 HAUSHALTSAUSSCHUSS

- a) Der Vorstand setzt einen Haushaltsausschuss ein, der die Haushaltsangelegenheiten der Bildungsinternationale überwacht und diesbezüglich dem Vorstand und dem Weltkongress Bericht erstattet.
- b) Der Haushaltsausschuss besteht aus Mitgliedern des Vorstandes und kommt mindestens einmal jährlich zusammen. Der / die Vorsitzende wird vom Vorstand bestimmt.
- (a) Der / die Vorsitzende des Haushaltsausschusses legt dem Vorstand Haushaltsberichte vor und berichtet für den Vorstand dem Weltkongress.

ARTIKEL 18 HAUSHALT

- a) Der Generalsekretär wird mit der Verwaltung von Einnahmen und Ausgaben betraut. Ausgaben sollen von Haushaltsregeln im Rahmen des jährlichen Haushalts kontrolliert werden, die der Haushaltsausschuss aufgrund der Vorschläge des Generalsekretärs erarbeitet. Dieser Haushaltsplan wird dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt.
- b) Der Haushaltsabschluss erfolgt jedes Jahr zum 31. Dezember. Er wird durch einen gemäß internationaler Standards qualifizierten und registrierten Buchprüfer geprüft. Der Haushaltsbericht und der Bericht des Buchprüfers werden bei der jährlichen Sitzung dem Vorstand vorgelegt, der Bericht des Buchprüfers wird dem Kongress vorgelegt.
- c) Als Sicherheiten für finanzielle Verbindlichkeiten darf nur pfändbares Eigentum der Bildungsinternationale in Betracht gezogen werden. Mitglieder der Bildungsinternationale mit Wahlmandaten dürfen nicht für solche Verbindlichkeiten rechtlich haftbar gemacht werden.
- d) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

ARTIKEL 19 MITGLIEDSBEITRÄGE

- a) Die Mitgliedsbeiträge der Mitgliedsorganisationen werden vom Weltkongress auf der Grundlage der Kopfzahl der jeweiligen Mitglieder auf Grund einer Bemessungsskala festgesetzt, die die unterschiedliche wirtschaftliche Lage der einzelnen Länder berücksichtigt. Einzelheiten regeln die Ausführungsbestimmungen.
- b) Mitgliedsbeiträge sind bis zum 30. Juni jeden Jahres zu entrichten. Sie werden für den 31. Dezember des vorherigen Jahres verbucht.
- c) Wenn eine Mitgliedsorganisation ihren finanziellen Verpflichtungen aufgrund ungewöhnlicher Umstände nicht nachkommen kann, hat der Vorstand die Befugnis, einen Aufschub, eine zeitweilige Reduzierung oder in extremen Fällen eine zeitweilige Zahlungsbefreiung zu gewähren. Solche Sonderregelungen müssen schriftlich festgehalten werden und sind auf höchstens 2 Jahre zu begrenzen, wobei eine Verlängerung durch den Vorstand zu prüfen ist.

ARTIKEL 20 SOLIDARITÄTSFONDS

- a) Die Bildungsinternationale richtet einen Solidaritätsfonds ein.
- b) Die Bildungsinternationale fordert die Mitgliedsorganisationen regelmäßig dazu auf, auf freiwilliger Basis zum Solidaritätsfonds beizutragen.
- c) Regelungen für den Solidaritätsfonds werden in den Ausführungsvorschriften festgelegt.

ARTIKEL 21 OFFIZIELLE SPRACHEN

Die offiziellen Sprachen der Bildungsinternationale sind Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch.

ARTIKEL 22 ZENTRALE UND ANDERE AMTSSITZE

- a) Die Zentrale der Bildungsinternationale hat ihren Sitz in Brüssel.
- b) Die Bildungsinternationale wird amtlich eingetragen entsprechend den Gesetzen des Landes, in dem die Zentrale ihren Sitz hat.
- c) Den Sitz anderer Ämter bestimmt der Vorstand auf Empfehlung des Generalsekretärs.

ARTIKEL 23 AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN UND GESCHÄFTSORDNUNG

Ausführungsvorschriften und Geschäftsordnung zur Regelung von Angelegenheiten wie Wahlen, Durchführung der Sitzungen des Weltkongresses und des Vorstands sowie anderer Angelegenheiten, die die Satzung dafür vorsieht, werden der Satzung als Anhang beigefügt.

ARTIKEL 24 SATZUNGS AUSLEGUNG

In Zweifelsfällen der Satzungsauslegung der Bestimmungen der Satzung und der Ausführungsvorschriften wird der englische Text als authentisch und original zugrunde gelegt. Die Auslegung von Satzung und Ausführungsvorschriften obliegt dem Vorstand.

ARTIKEL 25 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- a) Anträge zur Änderung der Satzung müssen dem Generalsekretär schriftlich mindestens 6 Monate vor dem Eröffnungsdatum des Weltkongresses vorliegen. Sie werden mindestens 3 Monate vor der Eröffnung des Weltkongresses mit allen Stellungnahmen des Vorstandes, die dieser den Mitgliedern mitteilen möchte, den Mitgliedsorganisationen vorgelegt.
- b) Eine vorgeschlagene Satzungsänderung gilt als angenommen, wenn sie mindestens zwei Drittel der wahlberechtigten Stimmen von Mitgliedsorganisationen, die sich für die Teilnahme am Kongress registrieren ließen, erhält.

ARTIKEL 26 AUFLÖSUNG

- a) Nur der Weltkongress hat die Befugnis über die Auflösung der Bildungsinternationale zu entscheiden, wenn ein Antrag mit diesem Ziel auf die Tagesordnung gesetzt wurde und ein besonderer Antrag zu diesem Zweck mindestens 6 Monate vorher bekannt gemacht worden ist.
- a) Ein Beschlussantrag auf Auflösung gilt als angenommen, wenn er mindestens eine Zwei – Drittel – Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Der Weltkongress ist verpflichtet Vorkehrungen zu treffen, um die finanziellen Verpflichtungen der Bildungsinternationale abzudecken, insbesondere Verpflichtungen gegenüber den Beschäftigten und Verfügung über die Vermögenswerte.

ARTIKEL 27 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Bestimmungen des Dokuments mit dem Titel „Übergangsregelungen“ haben Satzungscharakter so lange, wie sie anwendbar sind.

AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE BILDUNGSINTERNATIONALE

MITGLIEDSCHAFT

1. ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT

- (a) Bewerbungen, die seitens des Leitungsorgans des Bewerbers rechtmäßig autorisiert sind (nach Artikel 4d der Satzung), sind mit einem ausgefüllten Antragsformular, einer Absichtserklärung über die Anerkennung der Ziele und Grundsätze der Bildungsinternationale sowie einer Kopie der Satzung der antragstellenden Organisation beim Generalsekretär/in einzureichen.
- (b) Bewerbungen werden vom Vorstand auf der ersten Sitzung nach Eingang des Antrags in Betracht gezogen. Auf dieser Sitzung informiert der/die Generalsekretär/in den Vorstand über die Ergebnisse der Beratungen mit den Mitgliedsorganisationen aus dem Land der antragstellenden Organisation.
- (c) Die Entscheidung des Vorstands muss innerhalb von fünfzehn Tagen der antragstellenden Organisation und den Mitgliedsorganisationen aus diesem Land mitgeteilt werden. Beim Weltkongress kann dagegen Berufung eingelegt werden von:
 - (i) einer Mitgliedsorganisation aus demselben Land, das die Entscheidung zur Aufnahme anfechtet;
 - (ii) jeder Mitgliedsorganisation, die einen abgelehnten Antrag auf Mitgliedschaft unterstützt.Jede Berufung muss beim Generalsekretär/in spätestens 120 Tage nach der Entscheidung des Vorstands schriftlich eingereicht werden. Die Entscheidung des Weltkongresses ist endgültig.
- (d) Wenn eine Angelegenheit über eine Mitgliedschaft vom Vorstand dem Expertenausschuss vorgelegt wird, muss das Berufungsverfahren in 3 (j) genau aufgeführt sein.

2. ASSOZIIERTE MITGLIEDSSCHAFT

- (a) Einer Organisation, die einen Antrag auf Mitgliedschaft bei der Bildungsinternationale stellt, aber nach Meinung des Vorstands oder des Expertenausschusses die Mitgliedschaftskriterien nicht vollständig erfüllt, kann vom Vorstand für einen begrenzten Zeitraum eine assoziierte Mitgliedschaft angeboten werden, um ihr die Möglichkeit zu geben, alles Erforderliche in die Wege zu leiten, um die Mitgliedschaftskriterien vollständig zu erfüllen.
- (b) Eine assoziierte Mitgliedschaft kann anfangs für einen Zeitraum von vier Jahren oder weniger gewährt werden. Der Vorstand kann einer Organisation eine assoziierte Mitgliedschaft für einen weiteren Zeitraum von vier Jahren oder weniger gewähren, aber solch eine Mitgliedschaft ist auf jeden Fall auf einen Zeitraum von insgesamt nicht mehr als acht Jahren begrenzt.
- (c) Die Liste der Organisationen mit dem Status eines assoziierten Mitglieds muss bei jedem Kongress vorgelegt werden.
- (d) Eine Organisation mit dem Status eines assoziierten Mitglieds ist berechtigt,
 - (i) an BI-Tätigkeiten und Programmen teilzunehmen,
 - (ii) BI-Publikationen, Beratung und Unterstützung zu erhalten.
- (e) Eine Organisation mit dem Status eines assoziierten Mitglieds muss
 - (i) den in Artikel 6 Buchstabe b vorgesehenen satzungsgemäßen Verpflichtungen für Mitgliedsorganisationen nachkommen,
 - (ii) Mitgliedschaftsbeiträge gemäß einem vom Vorstand festzusetzenden Satz entrichten, der aber auf keinen Fall weniger als fünfundsiebzig Prozent des Satzes, der für andere Mitgliedsorganisationen in dem betreffenden Land, falls es ein solches gibt, gilt, liegen wird, und

- (iii) dem BI-Vorstand jährlich über die Schritte berichten, die die Organisation zur vollständigen Erfüllung der BI-Mitgliedschaftskriterien unternommen hat.
- (f) Eine Organisation mit dem Status eines assoziierten Mitglieds darf nicht
 - (i) bei Wahlen für BI-Verwaltungsorgane auf globaler oder regionaler Ebene wählen,
 - (ii) einen Vertreter nominieren, der sich zur Wahl für ein BI-Verwaltungsorgan auf regionaler oder globaler Ebene stellt,
 - (iii) an Sitzungen der BI-Verwaltungsorgane auf regionaler oder globaler Ebene, außer als Beobachterin, teilnehmen.
- (g) Am Ende jedes Zeitraums einer assoziierten Mitgliedschaft überzeugt sich der Vorstand davon, dass die Organisation entweder
 - (i) die Mitgliedschaftskriterien vollständig erfüllt, was bedeutet, dass sie als Mitglied aufgenommen wird, oder
 - (ii) sich zufriedenstellend darum bemüht hat, die Mitgliedschaftskriterien zu erfüllen, die Kriterien aber nicht vollständig erfüllt und, vorbehaltlich des Höchstzeitraums gemäß Buchstaben e und i oben, einen weiteren Zeitraum als assoziiertes Mitglied zugestanden bekommen sollte, in dem sie die erforderlichen Anpassungen vollendet oder
 - (iii) keinerlei Anstrengung zur Erfüllung der Mitgliedschaftskriterien unternommen hat, was bedeutet, dass die assoziierte Mitgliedschaft entzogen wird.

3. EXPERTENAUSSCHUSS FÜR MITGLIEDSCHAFT

- (a) Der Expertenausschuss besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern, die der Vorstand ernannt. Eines der Mitglieder wird vom Vorstand als Vorsitzender des Expertenausschusses ernannt. Der/die Generalsekretär/in, der/die für den Ausschuss das administrative Sekretariat übernimmt und sämtliche administrative Dienstleistungen zur Erfüllung der Aufgaben des Ausschusses erbringt, ruft im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden Ausschusssitzungen ein und bereitet diese vor.
- (b) Die Mitglieder des Ausschusses werden aufgrund ihrer Erfahrung und ihres Sachverstands in Sachen Lehrgewerkschaften und Gewerkschaftsbewegungen im Allgemeinen ausgewählt. Sie dürfen kein Mitglied des Vorstands, eines Leitungsorgans von Mitgliedsorganisationen sein oder andere Positionen in Organisationen bekleiden, die zu Interessenkonflikten führen und demnach die Unparteilichkeit beeinträchtigen könnten.
- (c) Die Amtszeit des Ausschusses beträgt vier (4) Jahre. Der Ausschuss wird auf der ersten Vorstandssitzung nach einer ordentlichen Sitzung des Weltkongresses bestellt. Mitglieder können für eine zweite Amtszeit ernannt werden. Bei Fehlverhalten oder Vernachlässigung der Amtspflichten kann der Vorstand ein Mitglied abberufen.
- (d) Im Fall eines frei werdenden Sitzes im Expertenausschuss wird der Vorstand für die restliche Amtszeit des Mitglieds, dessen Platz frei wurde, einen Ersatz ernennen.
- (e) Der Ausschuss befasst sich ausschließlich mit Fällen, die ihm der Vorstand vorlegt, wie:
 - (i) Anträge auf Mitgliedschaft, bei denen der Vorstand der Meinung ist, dass nicht eindeutig zu erkennen ist, ob die Mitgliedschaftskriterien erfüllt werden;
 - (ii) Mitgliedsorganisationen, denen von anderen Mitgliedsorganisationen oder vom Vorstand vorgeworfen wird, ihre Mitgliedschaftskriterien nicht zu erfüllen.
- (f) Wenn ein Fall dem Expertenausschuss vorgelegt wird, kann der/die Vorsitzende ein oder mehrere Mitglieder benennen, um eine Untersuchung durchzuführen. Der betreffenden Organisation muss mitgeteilt werden, dass Nachforschungen angestellt werden. Die Untersuchung muss nach den Regeln eines ordnungsgemäßen Verfahrens durchgeführt werden, einschließlich des Recht auf Anhörung und Beibringung von Unterlagen durch die betreffende Organisation. Die Untersuchung muss gemäß eines vom Ausschuss vorab festgelegten Zeitraums abgeschlossen werden. Der Bericht über die Untersuchung muss vom Ausschuss als Ganzes beurteilt werden, was erforderlich ist, um herauszufinden, ob das Mitglied oder die antragstellende Organisation die Mitgliedschaftskriterien der Bildungsinternationale erfüllt;
- (g) Wenn der Expertenausschuss der Meinung ist, dass die Kriterien erfüllt werden:
 - (i) wird im Fall einer Mitgliedsorganisation der Bildungsinternationale vorgeschlagen, dass der Vorstand ihren Mitgliedschaftsstatus bestätigt;
 - (ii) wird im Fall einer antragstellenden Organisation dem Vorstand mitgeteilt, dass es laut Satzung keinen Aufnahmehinderungsgrund gibt.

- (h) Wenn der Expertenausschuss der Meinung ist, dass die Kriterien nicht erfüllt werden, außer der Vorstand stellt fest, dass die Verfahren des Expertenausschusses nicht unparteiisch waren oder das ordnungsgemäße Verfahren nicht eingehalten wurde:
- (i) wird im Fall einer Mitgliedsorganisation der Bildungsinternationale die Mitgliedschaft der Organisation für drei Jahre suspendiert, außer der Vorstand
 - legt durch Mehrheitsbeschluss eine kürzere Zeit der Suspendierung fest;
 - beschließt mit Zweidrittelmehrheit die Organisation auszuschließen. Am Ende der Suspendierung muss der Expertenausschuss erneut prüfen, ob die Organisation die Mitgliedschaftskriterien erfüllt oder nicht;
 - (ii) wird im Fall einer antragstellenden Organisation die Bewerbung abgelehnt. Der Vorstand kann einer solchen Organisation seine Unterstützung zur Erfüllung der Mitgliedschaftskriterien anbieten.
- (i) Der Ausschuss berichtet dem Vorstand über die Ergebnisse und legt einen schriftlichen Bericht vor, in dem die Nachforschungen beschrieben sind, und, sollten die Schlussfolgerungen des Ausschusses nicht einstimmig sein, die Details seiner Beschlüsse aufzeigt.
- (j) Das betreffende Mitglied oder die betreffende antragstellende Organisation wird über die Ergebnisse des Ausschusses informiert. Die Organisation hat das Recht beim Vorstand dagegen Einspruch zu erheben, wenn sie der Meinung ist, dass die Untersuchung nicht unparteiisch war oder das ordnungsgemäße Verfahren nicht eingehalten wurde. Im Falle eines derartigen Einspruchs muss sich der Vorstand vergewissern, dass die Ergebnisse des Ausschusses unter Achtung der Unparteilichkeit und des ordnungsgemäßen Verfahrens erzielt wurden. Wenn es für den Vorstand nicht zufriedenstellend ist, wird der Fall für eine neue Untersuchung an den Ausschuss verwiesen.
- (k) Jedem verfahrensbeteiligten Mitglied oder jeder antragstellenden Organisation wird innerhalb von fünfzehn Tagen die Entscheidung mitgeteilt. Beschwerden vor dem Weltkongress über Fälle, die vom Vorstand auf Grundlage von Ergebnissen des Expertenausschusses beurteilt wurden, können nur eingelegt werden von:
- (i) einer Organisation, die suspendiert oder von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wurde;
 - (ii) einer Mitgliedsorganisation, die am Fall vor dem Expertenausschuss über eine andere Mitgliedsorganisation beteiligt war;
 - (iii) einer Organisation, deren Antrag auf Mitgliedschaft aufgrund eines Ergebnisses des Expertenausschusses abgelehnt wurde;
- In diesen Fällen ist beim/der Generalsekretär/in spätestens 120 Tagen nach Beschluss des Vorstands schriftlich Beschwerde einzulegen mit der Begründung, dass die Verfahren des Expertenausschusses und des Vorstands nicht unparteiisch waren oder dass das ordnungsgemäße Verfahren nicht eingehalten wurde. Die Entscheidung des Weltkongresses ist endgültig.
- (l) Der Vorstand stellt die erforderlichen Finanzmittel für die Ausgaben des Ausschusses zur Verfügung.

KONGRESS

4. DELEGIERTE

- (a) Mindestens sechs Monate vor der Eröffnung des Kongresses sendet der/die Generalsekretär/in den Mitgliedsorganisationen eine vorläufige Mitteilung über die ihnen zugewiesene Anzahl von Delegierten und Stimmrechten.
- (b) Mitgliedsorganisationen, die berechtigt sind, Delegierte für den Kongress zu entsenden, müssen drei Monate vor der Eröffnung des Kongresses dem/der Generalsekretär/in die Namen ihrer Delegierten bekanntgeben. Ein Monat vor der Eröffnung des Kongresses gibt der/die Generalsekretär/in allen Delegierten einen Berechtigungsnachweis, der bescheinigt, dass er/sie als Delegierter/e durch eine Mitgliedsorganisation benannt wurde.
- (c) Ein/e Delegierter/e, der/die am Kongress nicht teilnehmen kann, kann durch einen/e Stellvertreter/in aus der betreffenden Organisation vertreten werden, vorausgesetzt, dass dem/der Generalsekretär/in eine schriftliche Mitteilung über diese Vertretung vorliegt, die von einem ermächtigten Amtsträger der betreffenden Organisation unterzeichnet sein muss.

Zur Eröffnung des Kongresses muss mindestens ein Drittel der Mitgliedsorganisationen, die mindestens 50% der gesamten Stimmrechte haben, registriert sein. Die Beschlussfähigkeit ist durch die Mehrheit der registrierten Delegierten gegeben.

5. BEOBACHTER UND GÄSTE

- (a) Nach Ermessen des Vorstands können Organisationen und Einzelpersonen als Gäste zum Kongress eingeladen werden.
- (b) Eine Mitgliedsorganisation kann eine angemessene Anzahl von Beobachtern aus seinen Mitgliedern oder Mitarbeitern einladen.
- (c) Beobachter und Gäste können auf dem Kongress das Wort ergreifen, wenn sie dazu vom/von der Vorsitzenden eingeladen werden.

6. PLENARSITZUNGEN

Die Plenarsitzungen sind öffentlich, außer wenn der Kongress eine geschlossene Sitzung beschließt, auf der nur Delegierte und Beobachter anwesend sind.

7. VORSITZ

Der/die Präsident/in leitet den Kongress. In seiner/ihrer Abwesenheit leitet ein/e Vizepräsident/in den Kongress, wobei dem/der Präsidenten/in mit der längsten Amtszeit der Vorzug gegeben wird. Sind weder der/die Präsident/in noch der/die Vizepräsident/in verfügbar, dann wählt die Sitzung einen/e Vorsitzenden/e aus den Mitgliedern des Vorstands.

8. AUSSCHÜSSE DES KONGRESSES

- (a) Mandatsprüfungsausschuss

Gemäß Artikel 9(h) der Satzung nominiert der Vorstand einen Mandatsprüfungsausschuss der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Der Ausschuss:

- (i) überprüft und legt die Zuteilung der Mandate der Delegierten fest;
- (ii) überprüft und legt die Stimmrechte für jede Mitgliedsorganisation fest;
- (iii) legt dem Kongress einen Bericht für die erste Geschäftssitzung vor.

Bis zur Verabschiedung des Ausschussberichts durch den Kongress genießen alle Delegierten, deren Mandate angefochten werden, ihre vollen Stimmrechte.

- (b) Wahlausschuss

Der Kongress wählt einen Wahlausschuss bestehend aus mindestens fünf Mitgliedern, dem Delegierte aus allen Regionen angehören. Der Ausschuss:

- (i) gewährleistet, dass die Wahlen (14) fair und gemäß der Satzung und Ausführungsvorschriften durchgeführt werden;
- (ii) teilt dem Kongress die Ergebnisse nach jeder Wahl mit.

- (c) Entschließungsausschuss

Der Kongress wählt einen Entschließungsausschuss. Der Ausschuss setzt sich aus einem/r Vorsitzenden und fünfzehn Mitgliedern zusammen, dem Delegierte aus allen Regionen angehören.

Der Ausschuss:

- (i) behandelt alle Entschlüsse und Änderungsanträge, die dem Kongress vorgelegt werden;
- (ii) bereitet gegebenenfalls Empfehlungen für diese Entschlüsse und Änderungsanträge vor, einschließlich die Reihenfolge der Debatte, und präsentiert diese dem Kongress;
- (iii) bereitet gegebenenfalls Sammeltexte vor und präsentiert diese dem Kongress;
- (iv) unterbreitet Empfehlungen über die Zulässigkeit und den Inhalt von Dringlichkeitsentschlüssen.

Der Entschließungsausschuss lädt eine im Ausschuss nicht vertretene Mitgliedsorganisation zu Ausschusssitzungen ein, wenn eine von dieser Mitgliedsorganisation vorgeschlagene Entschlüsselung oder Änderungsantrag erörtert wird.

- (d) Prüfungsausschuss
 - (i) Der Kongress ernennt einen internen Prüfungsausschuss bestehend aus einem/r Vertreter/in einer Mitgliedsorganisation aus jeder der fünf Regionen.
 - (ii) Zudem sind der /die Vorsitzende des Haushaltsausschusses sowie der/die Präsidentin und Generalsekretär/in, oder ein/e Stellvertreter/in ex-officio-Mitglieder des Prüfungsausschusses.
 - (iii) Aufgabe des internen Prüfungsausschusses ist es, die geprüften Jahresabschlüsse der BI durchzusehen und beim nächsten Kongress darüber zu berichten.
 - (iv) Der Prüfungsausschuss tritt zwischen den Kongressen zusammen, um die Abschlüsse zu prüfen und einen Bericht über die Jahresabschlüsse für den nächsten Kongress auszuarbeiten.
 - (v) Die unter Buchstabe (i) oben genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden dem Vorstand vor dem Kongress aufgrund ihres Fachwissens in finanziellen Angelegenheiten von Mitgliedsorganisationen vorgeschlagen.
 - (vi) Der Vorstand empfiehlt dem Kongress eine/n dieser nominierten Vertreter/innen aus jeder Region für die Ernennung in den internen Prüfungsausschuss.
 - (vii) Die Amtsperiode jedes Mitglieds des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der ex-officio-Mitglieder, endet am Ende des Kongresses, der auf denjenigen folgt, bei dem es ernannt wurde.
- (e) Sitzungen des Mandatsprüfungsausschusses, Wahlausschusses, Entschließungsausschusses und des internen Prüfungsausschusses sind geschlossene Sitzungen.
- (f) Die Abstimmung in den Ausschüssen erfolgt durch Handzeichen und die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (g) Der Kongress kann zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit weitere Ausschüsse einsetzen.

9. REGELN FÜR DIE DEBATTE

- (a) Ein/e Delegierter/e oder Mitglied des Vorstands ergreift nur einmal das Wort, sofern nichts anderes vom Kongress vereinbart ist. Der/die Vertreter/in eines Kongressausschusses, der/die einen Bericht präsentiert, oder ein Antragsteller, Einreicher einer Entschließung oder eines Änderungsantrags (die keine Verfahrensanträge betreffen) haben das Recht auf Erwiderung, bevor der zur Diskussion stehende Punkt abgeschlossen wird.
- (b) Eine Wortmeldung muss dem Vorsitz schriftlich vorgelegt werden, außer sie bezieht sich auf einen Geschäftsordnungs- oder Verfahrenspunkt. Der Vorsitz ruft Redner in der Reihenfolge auf, in der sie sich für ihren Wortbeitrag meldeten. Der Vorsitz kann einen Redner zur Ordnung rufen, wenn seine/ihre Anmerkungen für das zur Diskussion stehende Thema nicht relevant sind.
- (c) Die Redezeit für alle Vorschlagenden von Entschließungen und Beitragenden zu anderen Debatten oder Diskussionen als Entschließungen beträgt fünf Minuten, außer für Verfahrensfragen, für die der Vorsitz jede Wortmeldung auf höchstens drei Minuten festlegt. Alle Redner bei Debatten über eine Entschließung oder einen Änderungsantrag dazu, mit Ausnahme des Vorschlagende der Entschließung, dürfen nicht länger als drei Minuten reden. Wenn ein/e Delegierter/e die vorgesehene Zeit überschreitet, kann der Vorsitz diesen/e Delegierten/e unverzüglich zur Ordnung rufen. Im Interesse für eine abschließende Behandlung eines besonderen Tagesordnungspunktes kann der Vorsitz mit Genehmigung des Kongresses die Länge der den Rednern eingeräumte Redezeit auf zwei Minuten kürzen.
- (d) Der/die Generalsekretär/in hat das Recht, zu jedem Thema zu sprechen.

10. ENTSCHLIESSUNGEN UND ÄNDERUNGSANTRÄGE

- (a) Entschließungen in einer der vier offiziellen Sprachen müssen mindestens vier Monate vor der Eröffnung des Kongresses beim/der Generalsekretär/in eingereicht werden und ihm/ihr vorliegen. Sie müssen mindestens drei Monate vor der Eröffnung des Kongresses übersetzt und an die Mitgliedsorganisationen verteilt werden.
- (b) Änderungsanträge zu Entschließungen in einer der vier offiziellen Sprachen müssen mindestens einen Monat vor der Eröffnung des Kongresses beim/der Generalsekretär/in eingereicht werden und ihm/ihr vorliegen. Sie müssen so schnell wie möglich übersetzt und an die Delegierten verteilt werden.
- (c) Über die Ordnungsmäßigkeit einer Entschließung oder eines Änderungsantrags befindet der Entschließungsausschuss. Wenn die Feststellung des Entschließungsausschusses durch eine Delegation angefochten wird, wird sie dem Kongress vorgelegt, dessen Entscheidung endgültig ist.

(d) Dringlichkeitsentschlösungen

Für Angelegenheiten, die sich weniger als drei Monate vor der Eröffnung des Kongresses ergeben, können Dringlichkeitsentschlösungen in Betracht gezogen werden.

- (i) Dringlichkeitsentschlösungen in einer der vier offiziellen Sprachen müssen vor dem Ende der Eröffnungssitzung des Kongresses beim/der Generalsekretär/in eingereicht werden und ihm/ihr vorliegen. Treten während eines Kongresses außergewöhnliche Ereignisse auf, können Dringlichkeitsentschlösungen zu diesen Ereignissen mit der Zustimmung von Zweidrittel der anwesenden und stimmberechtigten Delegierten in Betracht gezogen werden. Dringlichkeitsentschlösungen werden so schnell wie möglich übersetzt und an die Delegierten verteilt.
 - (ii) Über die Ordnungsmäßigkeit einer Dringlichkeitsentschließung befindet der Entschließungsausschuss. Wenn die Feststellung des Entschließungsausschusses durch eine Delegation angefochten wird, wird sie dem Kongress vorgelegt, dessen Entscheidung endgültig ist.
 - (iii) Änderungsanträge zu Dringlichkeitsentschlösungen können dem Kongress mündlich während der Debatte vorgetragen werden.
 - (iv) Über die Ordnungsmäßigkeit eines Änderungsantrags zu einer Dringlichkeitsentschließung befindet der Vorsitz. Wenn die Feststellung des Vorsitzes durch eine Delegation angefochten wird, wird sie dem Kongress vorgelegt, dessen Entscheidung endgültig ist.
- (e) Die Debatte über eine EntschlieÙung, einen Änderungsantrag beginnt nicht bevor die Texte übersetzt und an die Delegierten verteilt sind, auÙer bei Änderungsanträgen zu mündlich vorgetragenen Dringlichkeitsentschlösungen.
- (f) Wenn eine Mitgliedsorganisation, die eine EntschlieÙung vorgeschlagen hat, einen Änderungsantrag zu dieser EntschlieÙung akzeptiert, ist die geänderte EntschlieÙung die neue Diskussionsgrundlage.

11. GESCHÄFTSORDNUNGS- UND VERFAHRENSANTRÄGE

- (a) Die Debatte zu einer Frage kann jederzeit durch einen Ordnungspunkt oder einen Verfahrensantrag unterbrochen werden. Der Vorsitz trifft eine sofortige Regelung zur Behandlung eines Ordnungspunktes.
- (b) Über einen Antrag, der die Regelung des Vorsitzes anfiht, wird unmittelbar abgestimmt.
- (c) Ein Verfahrensantrag ist erforderlich, um:
 - (i) die Sitzung zu vertagen;
 - (ii) die Debatte zu vertagen;
 - (iii) die Debatte abzuschließen und/oder über den zur Diskussion stehenden Punkt abzustimmen;
 - (iv) den nächsten Tagungsordnungspunkt aufzurufen.
- (d) Über den oben genannten oder jeden anderen Verfahrensantrag wird unmittelbar abgestimmt, auÙer wenn die Delegation, die die zur Diskussion stehende EntschlieÙung vorlegte, ihr Antwortrecht geltend macht.

12. ABSTIMMUNG

- (a) Bei der Registrierung bekommt jeder/e Delegierte eine Stimmkarte.
- (b) Die Abstimmung erfolgt durch Zeigen der Stimmkarte. Wenn eine Delegation eine namentliche Abstimmung verlangt, muss der Antrag von mindestens fünf Delegationen, die 20 Prozent der gesamten Stimmrechte haben, unterstützt werden, bevor abgestimmt werden kann.
- (c) Der Vorsitz bestellt höchsten sechs Stimmenzähler die ihn unterstützen:
 - (i) um gegebenenfalls die Stimmkarten zu zählen;
 - (ii) um bei einer namentlichen Abstimmung die Stimmzettel an jede Delegation zu verteilen und diese einzusammeln und zu zählen;
 - (iii) bei jeder anderen vom Vorsitz diesbezüglich erforderlichen Tätigkeit.
- (d) EntschlieÙungen, Anträge oder Änderungen gelten als abgelehnt, wenn eine gleiche Anzahl der Stimmen dafür oder dagegen abgegeben wurden.
- (e) Zunächst wird über einen Änderungsantrag zu einer EntschlieÙung abgestimmt, bevor über die betreffende EntschlieÙung abgestimmt wird.

- (f) Liegt für ein und dieselbe Angelegenheit mehr als eine EntschlieÙung vor, bestimmt der Vorsitz die Reihenfolge, in der der Kongress über diese EntschlieÙung oder Änderungen abstimmt, wobei mit dem Text begonnen wird, der am weitesten vom Status quo entfernt ist. Bei Stimmenmehrheit für eine solche EntschlieÙung oder einen Änderungsantrag zu einer EntschlieÙung, wird (werden) die Alternative(n) hinfällig und nicht mehr zur Abstimmung vorgelegt.
- (g) Ist keine der EntschlieÙungen oder Änderungsanträge zu einer EntschlieÙung weiter vom Status quo als die andere entfernt, bestimmt der Kongress die Reihenfolge, in der über diese EntschlieÙungen und Abänderungsanträge zu einer EntschlieÙung abgestimmt wird. Bei Stimmenmehrheit für eine solche EntschlieÙung oder einen Änderungsantrag zu einer EntschlieÙung, wird (werden) die Alternative(n) hinfällig und nicht mehr zur Abstimmung vorgelegt.

13. STIMMRECHTE

- (a) Die Zahl der Stimmrechte jeder Mitgliedsorganisation wird gemäß Artikel 9(f) der Satzung festgelegt, wobei die Mitgliedschaft von jeder Organisation auf Grundlage der Durchschnittsbeträge der Mitgliedsbeiträge berechnet wird, die seit dem letzten Kongress oder zwischen dem Beitrittsjahr und dem Kongress entrichtet wurden.
- (b) Vollmachten müssen dem Generalsekretär vor der Eröffnung des Kongresses schriftlich vorgelegt werden und von einem ermächtigten Amtsträger der betreffenden Mitgliedsorganisation unterzeichnet sein. Keine Organisation kann mehr als drei Vollmachten haben und Vollmachten können nur im Namen von Organisation aus derselben Region ausgeübt werden.

14. WAHLEN

- (a) Die Wahlen werden vom Wahlausschuss geleitet.
- (b) Vor den Wahlen erhält jede Delegation eine Kopie des Berichts des Mandatsprüfungsausschusses, der Aufschluss über die Stimmrechte der Delegationen und die Wahlvollmachten gibt.
- (c) Wahlen erfolgen geheim in der folgenden Reihenfolge: Präsident/in, Vizepräsident/in, Generalsekretär/in, regionale Vorstandsmitglieder und andere Vorstandsmitglieder. Das Kongressprogramm enthält die Zeiten für jede der oben genannten Wahlen.
- (d) Für jeden Wahlgang werden Stimmzettel mit den Namen der Kandidaten nach alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen vorbereitet. Der Wahlausschuss gibt einem/r Vertreter/in einer jeden Mitgliedsorganisation entsprechend des Berichts des Mandatsprüfungsausschusses die Anzahl der Stimmzettel.
- (e) Die abgegebenen Stimmen müssen mit der Anzahl der Kandidaten und den offenen Positionen übereinstimmen. Ein Stimmzettel mit mehr oder weniger abgegebenen Stimmen ist ungültig.
- (f) Wenn die Anzahl der Kandidaten für eine Position der Anzahl der offenen Positionen entspricht, werden der/die Kandidat/en als gewählt erklärt, außer
 - (i) mindestens fünf Delegationen mit 20 Prozent der gesamten Stimmrechte verlangen eine geheime Wahl oder
 - (ii) die Kandidaten erfüllen die Anforderungen der einschlägigen Artikel oder Ausführungsvorschriften nicht.
- (g) Für die Position des/der Präsidenten/in und des/der Generalsekretärs/in wird ein/e Kandidat/in für gewählt erklärt, wenn er/sie mindestens die Hälfte plus eine der insgesamt abgegebenen Stimmen erhält. Wenn keiner der Kandidaten diese Mehrheit im ersten Wahlgang erhält, wird zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
- (h) Bei der Wahl der Vizepräsidenten, wenn es mehr als fünf (5) Kandidaten gibt, wählen die Delegationen nur fünf (5) Kandidaten. Um den Anforderungen des letzten Satzes von Artikel 10 (c) zu erfüllen, wird die erforderliche Anzahl der Kandidatinnen, die nicht aus derselben Region kommen, mit der höchsten Stimmenzahl zuerst gewählt. Um den Anforderungen von Artikel 10 (c)(i) zu erfüllen, wird die Anzahl der Kandidaten aus den anderen Regionen, die notwendig sind, um die verbleibenden Positionen zu besetzen, mit der höchsten Stimmenzahl als nächste gewählt.
- (i) Im Fall
 - (i) einer unangefochtenen geheimen Wahl unter 14 (f), aber der (die) Kandidat(en) die unter 14 (g) erforderliche Mehrheit nicht erhält (erhalten),
 - (ii) dass die Kandidaten die Anforderungen der einschlägigen Artikel und Ausführungsvorschriften nicht erfüllen,

erfolgt ein Aufruf zu Nominierungen und es findet eine neue Wahl gemäß den vom Kongress festgelegten Fristen statt.

- (j) Gemäß den Bestimmungen von Artikel 10 (c) (iii) und dem letzten Satz von Artikel 10 (c) für die anderen Positionen im Vorstand und für alle anderen Wahlen auf dem Weltkongress werden die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl, die der Anzahl der offenen Positionen entsprechen, für gewählt erklärt.
- (k) Ein/e Kandidat/in für das Amt des Präsidenten, Vizepräsidenten oder Generalsekretärs muss von mindestens vier Mitgliedsorganisationen aus unterschiedlichen Ländern, einschließlich seiner/ihrer eigenen Organisation, nominiert werden. Nominierungen für diese Ämter sowie eine vom/der Kandidaten/in unterzeichnete Erklärung über die angenommene Nominierung muss dem/der Generalsekretär/in mindestens vier Monate vor der Eröffnung des Kongresses vorgelegt werden. Die Namen aller Kandidaten werden an alle Mitgliedsorganisationen mindestens drei Monate vor der Eröffnung des Weltkongresses gesandt.
- (l) Ein/e Kandidat/in für andere Positionen im Vorstand muss von mindestens zwei Mitgliedsorganisationen, einschließlich seiner/ihrer eigenen Organisation, nominiert werden. Nominierungen für diese Positionen mit einer vom/der Kandidaten/in unterzeichneten Erklärung über die angenommene Nominierung muss dem/der Generalsekretär/in unter Einhaltung der vom Weltkongress festgelegten Fristen vorgelegt werden.
- (m) Wenn aufgrund eines Rücktritts oder aus anderen Gründen die Anzahl der Kandidaten niedriger ist als die Anzahl der offenen Positionen werden auf dem Kongress entsprechende Wahlvorkehrungen getroffen.

15. PROTOKOLLE

Der/die Generalsekretär/in ist zuständig für die Protokollierung der einzelnen Wahlen und sämtlicher Vorgänge auf dem Kongress.

16. WEITERE FRAGEN

Für alle oben nicht erwähnten Fragen empfiehlt der Vorsitz dem Kongress geeignete Verfahren.

VORSTAND

17. SITZUNGEN DES VORSTANDS

- (a) Der/die Präsident/in der Bildungsbewegung ist der/die Vorsitzende des Vorstands. In seiner/ihrer Abwesenheit leitet der/die Vizepräsident/in den Vorstand, wobei dem/der Vizepräsidenten/in mit der längsten Amtszeit der Vorzug gegeben wird. Wenn weder der/die Präsident/in noch ein/e Vizepräsident/in verfügbar ist, wählt der Vorstand aus seinen Mitgliedern einen/e Vorsitzenden/e.
- (b) Die erste Sitzung des neuen Vorstands findet statt, bevor die Mitglieder den Kongressort verlassen.
- (c) Der Vorstand tritt mindestens einmal in einem Kalenderjahr zusätzlich zu den Sitzungen unmittelbar vor und nach dem Kongress zusammen. Eine außerordentliche Sitzung des Vorstands kann gemäß Artikel 10(j) der Satzung einberufen werden.
- (d) Der/die Präsident/in, Vizepräsident/in und Generalsekretär/in treten mindestens einmal zwischen zwei Vorstandssitzungen zusammen.

18. AUSSCHÜSSE DES VORSTANDS

- (a) Haushaltsausschuss

Auf seiner ersten Sitzung nach dem Weltkongress ernennt der Vorstand den Haushaltsausschuss. Das Mandat des Haushaltsausschusses ist in den Ausführungsvorschriften 26 (c) festgelegt.

- (b) Satzungsausschuss

Auf seiner ersten Sitzung nach dem Weltkongress ernennt der Vorstand mindestens drei seiner Mitglieder, um einen Sitzungsausschuss zu bilden. Der Vorstand ernennt den/die Vorsitzenden/e, der/die die Ausschusssitzungen leitet und Sprecher/in des Ausschusses ist.

REGIONALE STRUKTUREN

19. DEFINITION DER REGIONEN

Die Regionen sind in Artikel 13 der Satzung definiert. Der Vorstand bestimmt nach den erforderlichen Konsultationen die Zuordnung der Länder zu diesen Regionen. Diese Zuordnungen werden im Handbuch veröffentlicht. Ferner teilt der Vorstand nach den erforderlichen Konsultationen mit den betreffenden Mitgliedsorganisationen gegebenenfalls Länder subregionalen oder regionenübergreifenden Strukturen zu.

20. AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE REGIONALEN STRUKTUREN

- (a) Die Ausführungsvorschriften einer regionalen Strukturen, die dem Vorstand gemäß Artikel 13(c) der Satzung vorgelegt werden, müssen folgende Bedingungen erfüllen:
 - (i) Eine Region ist eine der fünf Regionen in Artikel 13(a) der Satzung.
 - (ii) Alle Mitgliedsorganisationen in einer Region gehören der regionalen Struktur an.
 - (iii) Auf der ersten Sitzung der regionalen Gruppierung, die der/die Generalsekretär/in einberuft werden die Ernennungen, Funktionen, Wahlverfahren und Mandate der regionalen Amtsinhaber eindeutig festgelegt.
 - (iv) Die Organisation und Governancemodi der regionalen Struktur, die Tagungsfrequenz der einzelnen Gremien sowie die Beschlussfähigkeit für jede Sitzung werden eindeutig festgelegt.
 - (v) Es werden Vorkehrungen getroffen, um für die ständige Anwesenheit von mindestens einem Mitglied des Vorstands der Bildungsinternationale im Führungsgremium der regionalen Gruppierung zu sorgen. Sofern die Ausführungsvorschriften nicht vorsehen, dass sie Mitglieder der regionalen Führungsstrukturen sind, sind Vorstandsmitglieder, die Mitglieder ohne Wahlmandat ihrer regionalen Führungsstrukturen sind, nicht stimmberechtigte ex-officio-Mitglieder der Strukturen.
 - (vi) Für die Verwaltung und Kommunikation ist letztendlich der/die Generalsekretär/in der Bildungsinternationale verantwortlich und er/sie berichtet darüber auf jeder Vorstandssitzung.
 - (vii) Bei einem Konflikt zwischen den Bestimmungen der regionalen Struktur und der Bildungsinternationale, gelten allein die Bestimmungen der Satzung und der Ausführungsvorschriften der Bildungsinternationale.
- (b) Vorschläge für eine Aktivität einer regionalen Struktur, die Ausgaben für die Bildungsinternationale zur Folge haben, müssen eine vollständige Kostenaufstellung beinhalten und können nicht ohne vorherige Zustimmung durch den Vorstand oder den/der Generalsekretär/in umgesetzt werden.

21. ZUSÄTZLICHE MITGLIEDSBEITRÄGE

Mit Zustimmung des Vorstands kann eine regionale Struktur zusätzliche Mitgliedsbeiträge erheben, die von den Mitgliedsorganisationen aus der betreffenden Region entrichtet werden. Der Zusatzbeitrag:

- (a)
 - (i) ist ein zu den Mitgliedsbeiträgen der Bildungsinternationale zusätzlicher Prozentsatz.
 - (ii) wird durch die Bildungsinternationale erhoben.
- (b) Der zusätzliche Beitrag, der an die regionale Struktur bezahlt wird, darf auf keinen Fall höher oder auf einer anderen Berechnungsgrundlage als die zusätzlichen Mitgliedsbeiträge der BI sein.

AUSSCHÜSSE DER BILDUNGSINTERNATIONALE

22. ZUSAMMENSETZUNG DER AUSSCHÜSSE

Der Vorstand trägt bei der Zusammensetzung der Ausschüsse der regionalen oder geschlechterspezifischen Ausgewogenheit Rechnung.

23. BERATUNGSGREMIEN

- (a) Der Vorstand bestimmt den genauen Zweck eines Beratungsgremiums in Übereinstimmung mit den vom Weltkongress aufgestellten Programm und Haushaltsprioritäten.
- (b) Beratungsgremien können Runden-tische, Arbeitsgruppen, Task Forces, Sonderkommissionen oder ähnliche Gruppen umfassen, um:
 - (i) den Vorstand über bildungspolitische, berufsbezogene oder andere Themen zu beraten, die für Lehrkräfte oder Beschäftigte im Bildungsbereich relevant sind;
 - (ii) Aktivitäten der Bildungsinternationale zu empfehlen wie Seminare, Konferenzen, Studien oder andere Aktivitäten und sie bei deren Durchführung zu beraten;
 - (iii) im Auftrag des Vorstands Aufgaben wahrzunehmen; oder
 - (iv) die Ausarbeitung künftiger Politiken oder Programm-vorschläge zu unterstützen.
- (c) Beratungsgremien rechtfertigen ihre Aktivitäten in schriftlichen Berichten, die der/die Generalsekretär/in vorgelegt.
- (d) Der/die Generalsekretär/in beauftragt die Mitarbeiter, die für ein Beratungsorgan tätig werden.
- (e) Vorschläge für eine Aktivität eines Beratungsorgans, die Ausgaben für die Bildungsinternationale zur Folge haben, müssen eine vollständige Kostenaufstellung beinhalten und können nicht ohne vorherige Zustimmung durch den Vorstand oder den/die Generalsekretär/in durchgeführt werden.

24. AUSSCHUSS FÜR DIE GLEICHBERECHTIGUNG DER FRAUEN

- (a) Der Ausschuss für die Gleichberechtigung der Frauen:
 - (i) berät den Vorstand zu Themen, die Frauen und Mädchen betreffen;
 - (ii) empfiehlt politische Vorhaben und Aktivitäten der Bildungsinternationale, einschließlich Seminare, Konferenzen, Studien oder andere Aktivitäten und berät sie bei deren Durchführung,
 - (iii) erstellt schriftliche Jahresberichte, die der/die Generalsekretär/in dem Vorstand vorgelegt.
- (b) Der Ausschuss tritt in Verbindung mit Sitzungen des Vorstands zusammen.
- (c) Der/die Generalsekretär/in beauftragt die Mitarbeiter, die für den Ausschuss für die Gleichberechtigung der Frauen tätig werden. Er/sie beruft in Abstimmung mit dem Vorsitz die Ausschusssitzungen ein und bereitet diese vor.
- (d) Vorschlägen für eine Aktivität des Ausschusses für die Gleichberechtigung der Frauen, die Ausgaben für die Bildungsinternationale zur Folge haben, müssen eine vollständige Kostenaufstellung beinhalten und können nicht ohne vorherige Zustimmung durch den Vorstand oder den/die Generalsekretär/in durchgeführt werden.

25. EX-OFFICIO-MITGLIEDER

Der/die Präsident/in und Generalsekretär/in sind, außer im Wahlausschuss, ex-officio-Mitglieder sämtlicher Ausschüsse der Bildungsinternationale und stimmberechtigt.

HAUSHALTSORDNUNG

26. HAUSHALTSAUSSCHUSS

- (a) Der Haushaltsausschuss besteht aus den Amtsträgern und zwei zusätzlichen Mitgliedern des Vorstands, die vom Vorstand ernannt werden. Der Vorstand ernennt den/die Vorsitzenden/e, der die Ausschusssitzungen leitet und Sprecher/in des Ausschusses ist.
- (b) Das Mandat eines Mitglieds dauert vier Jahre und kann erneuert werden.
- (c) Der Ausschuss:
 - (i) präsentiert dem Vorstand und in dessen Namen dem Kongress den Haushaltsbericht und schlägt einen Haushalt vor;
 - (ii) gibt dem Vorstand Empfehlungen zur Geschäfts- und Haushaltsführung der Bildungsinternationale;
 - (iii) informiert den Vorstand über Zahlungsrückstände bei Mitgliedsbeiträgen und gibt Empfehlungen zur Durchführung von Artikel 7(l) der Satzung und der Ausführungsvorschriften 27;
 - (iv) gibt dem Vorstand Empfehlungen zu Gehältern und Beschäftigungsbedingungen für Mitarbeiter;
 - (v) gibt dem Vorstand Empfehlungen zum Gehalt und Beschäftigungsbedingungen des/der Generalsekretärs/in;
 - (vi) informiert den Vorstand über die finanziellen Auswirkungen einer Entscheidung oder eines Beschlussvorschlags;
 - (vii) analysiert und berichtet über alle etwaigen Fragen, die der Vorstand bezüglich der Einnahmen, Ausgaben, Investitionen, Haushaltsabschlüsse, Vermögenswerte und Betriebskosten der Bildungsinternationale an den Ausschuss verweisen kann.
- (d) Der Ausschuss tagt in Verbindung mit jeder ordentlichen Sitzung der Amtsträger und unmittelbar vor jeder Vorstandssitzung.
- (e) Der Ausschuss prüft jedes Jahr den geprüften Haushaltsbericht und die Bilanz des vorherigen Jahres, den überarbeiteten Haushaltsplan für das laufende Jahr und den Haushalt für das folgende Jahr, die der/die Generalsekretär/in vorgelegt.
- (f) Der Ausschuss prüft in einem Kongressjahr den geprüften Haushaltsbericht und die Bilanz des vorherigen Jahres, den überarbeiteten Haushalt für das laufende Jahr und einen allgemeinen Haushalt für die folgenden Jahre, einschließlich für das nächste Kongressjahr. Der/die Generalsekretärin stellt diesen allgemeinen Haushalt auf.
- (g) Der/die Generalsekretär/in stellt dem Ausschuss sämtliche zur Durchführung seiner Aufgaben relevanten Informationen zur Verfügung.

27. MITGLIEDSBEITRÄGE

- (a) Der Kongress setzt die Mitgliedsbeiträge der Mitgliedsorganisationen für die Bildungsinternationale fest.
- (b) Die Mitgliedsbeiträge sind spätestens bis zum 31. März jeden Jahres zu entrichten und werden auf der Grundlage der zum 30. September des Vorjahrs gemeldeten gesamten Mitgliederzahlen der Mitgliedsorganisation berechnet.
- (c) Jede Mitgliedsorganisation teilt der Bildungsinternationale bis spätestens 30. November jeden Jahres seine Mitgliederzahlen zum vorangegangenen 30. September des Jahres mit und übermittelt jegliche für die Beitragsberechnung erforderliche Information. Der Vorstand kann eine Mitgliedsorganisation ersuchen, solche Informationen zu begründen.
- (d) Falls eine Mitgliedsorganisation die erforderlichen Informationen nicht vor 30. November übermittelt oder dem Antrag auf Begründung derartiger Informationen innerhalb von einem Monat nicht nachkommt, kann der Vorstand einen Pro-Kopf-Betrag auf Grundlage der aus anderen Quellen erhaltenen Informationen festlegen, der dann an die Bildungsinternationale entrichtet werden muss.
- (e) Der Vorstand bestimmt die konvertierbare Währung, in der die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen sind.
- (f) Wenn in einem Jahr die entrichteten Beiträge vor dem 31. März niedriger als die gemäß der in den oben genannten Absätzen festgesetzten Beträge sind, werden die Mitgliedsorganisationen darüber informiert, dass sie in Zahlungsverzug sind und dass alle nach dem 31. März eingegangenen Zahlungen, sei es in diesem Jahr oder in den folgenden Jahren, zunächst angerechnet werden, um die Rückstände abzubauen oder zu bereinigen.

- (g) Wenn eine Mitgliedsorganisation ihren finanziellen Verpflichtungen aufgrund von außerordentlichen Umständen nicht nachkommen kann, ist der Vorstand befugt, eine Sonderregelung mit der betreffenden Organisation zu vereinbaren:
 - (i) über einen Zahlungsaufschub; oder
 - (ii) über eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrags; oder
 - (iii) über die Bezahlung in einer nicht konvertierbaren Währung; oder
 - (iv) in Ausnahmefällen über eine teilweise oder vollständige Zahlungsbefreiung vom Mitgliedsbeitrag.
- (h) Normalerweise enden Sonderregelungen am Ende des Haushaltsjahres, in dem diese vereinbart wurden, können jedoch im folgenden Jahr verlängert werden. Bei außerordentlichen Umständen kann eine Sonderregelung bis zu drei Jahre genehmigt werden. In den Vereinbarungen über die Bezahlung in einer nicht konvertierbaren Währung wird der tatsächliche Gegenwert der vereinbarten Zahlung in einer konvertierbaren Währung festgelegt, anhand dessen die für den Kongress zugewiesene Anzahl von Delegierten und Stimmrechten der betreffenden Organisationen berechnet wird. Auf jedem Kongress muss über die Sonderregelungen berichtet werden.
- (i) Die für den Kongress zugewiesene Anzahl von Delegierten und Stimmrechten einer Mitgliedsorganisation wird anhand der durchschnittlichen Mitgliederzahl ermittelt, für die seit dem letzten Kongress oder seit dem Jahr ihres Beitritts, nach Anpassung etwaiger Zahlungsrückstände aus den Vorjahren, Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden.

28. ANDERE EINKOMMEN

Der Vorstand entwickelt eine Politik zur Erschließung anderer Einkommen.

29. AUSGABEN

- (a) Der/die Generalsekretär/in, der/die delegieren kann, ist im Rahmen des Haushalts und durch Beschluss des Kongresses und des Vorstands für die Ausführung der Haushaltsmittel zuständig.
- (b) Bankkonten im Land des Hauptsitzes oder anderswo können auf Anweisungen des/der Generalsekretärs/in mit der Zustimmung des Vorstands eröffnet werden. Kontoauszüge sind dem Haushaltsausschuss auf seinen Sitzungen vorzulegen.
- (c) Der/die Generalsekretär/in ist für sämtliche Konten zeichnungsberechtigt. Es können auch andere Personen zeichnungsberechtigt sein, die durch Beschluss des Vorstands aufgrund der Empfehlung des/der Generalsekretärs/in ernannt werden.
- (d) Schecks, Zahlungsanweisungen und andere handelbare Wertpapiere, die höher sind als der vom Vorstand festgelegte Betrag, müssen von dafür bevollmächtigten Amtsträgern unterzeichnet werden.
- (e) Der Vorstand arbeitet Regelungen für die Bezahlung der Ausgaben von Personen, die geschäftlich für die Bildungsinternationale reisen, sowie Haushaltsregeln für den Kongress, Regeln für Bankgeschäfte und erforderlichenfalls für andere diesbezügliche Angelegenheiten aus.

30. SOLIDARITÄTSFONDS

- (a) Der Solidaritätsfonds wird verwendet:
 - (i) zur Einrichtung von Kooperationsprogrammen mit einzelnen Lehrerorganisationen als Unterstützung zur Festigung ihrer Aktivitäten.
 - (ii) zur Unterstützung von Mitgliedsorganisationen in Notfällen wie Naturkatastrophen, Hungersnot, Krieg, Verfolgung oder andere lebensbedrohende Situationen; diese Soforthilfe soll das Überleben der Organisation und/oder ihrer Mitglieder während einer besonderen Krise gewährleisten.

- (b) Alle Mitgliedsorganisationen sind nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten aufgerufen, zum Fonds beizutragen. Mitgliedsorganisationen werden ersucht, ihren Beitrag zum Fonds auf Jahresbasis zu erneuern.
- (c) Die Bildungsinternationale bringt in den Fonds einen jährlichen Beitrag von 0.7% ihres Jahreseinkommens ein.
- (d) Der Fonds wird auf einem eigenen verzinsten Konto und getrennt von den Konten der Bildungsinternationale eingerichtet.
- (e) Die hilfsbedürftige Mitgliedsorganisation stellt einen Antrag auf Unterstützung und beschreibt den Zweck, wofür die Mittel eingesetzt werden.
- (f) Dem/der Generalsekretär/in werden diese zur Entscheidungsfindung notwendigen Informationen vorgelegt, der/die dem Haushaltsausschuss über diese Entscheidung berichtet.
- (g) Die Empfängerorganisation(en) berichtet(en) über die Verwendung der zugewiesenen Mittel.
- (h) Berichte über die Verwendung des Fonds werden jährlich den beitragenden Mitgliedsorganisationen vorgelegt.
- (i) Der Fonds unterliegt einer externen Prüfung, über die ein getrennter Bericht im Haushaltsbericht ausgewiesen und dem Kongress vorgelegt wird.

ÄNDERUNGEN

31. ÄNDERUNGEN DER AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

- (a) Der Kongress ist befugt, die Ausführungsvorschriften abzuändern.
- (b) Vorschläge zur Änderung der Ausführungsvorschriften werden dem/der Generalsekretärin spätestens sechs Monate vor der Eröffnung des Kongresses unterbreitet. Der/die Generalsekretärin verteilt bis spätestens drei Monate vor der Eröffnung des Kongresses die vorgeschlagenen Änderungen an die Mitgliedsorganisationen.
- (c) Jede Änderung der Ausführungsvorschriften ist nur dann gültig, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.